

BGer P 47/99 vom 23. Februar 2000

Bundesgericht, 2000-02-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_P_47_99

FR: TF P 47/99 du 23 février 2000

IT: TF P 47/99 del 23 febbraio 2000

Regeste

Ergänzungsleistung

Erwägungen

E. 4

a) Die Beschwerdegegnerin machte vor der Vorinstanz namentlich geltend, der Unterhaltsanspruch gegenüber dem geschiedenen Ehemann sei nicht mehr durchsetzbar, was durch dessen Einkommens- und Vermögensverhältnisse gemäss den neu aufgelegten Steuererklärungen belegt sei. Damit stellt sich die Frage der Beweiswürdigung. b) Das Bundesrecht schreibt nicht vor, wie die einzelnen Beweismittel zu würdigen sind. Für das gesamte Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 40 BZP in Verbindung mit Art. 19 VwVG ; Art. 95 Abs. 2 OG in Verbindung mit Art. 113 und 132 OG). Danach haben Versicherungsträger und Sozialversicherungsgericht die Beweise frei, d.h. ohne Bindung an förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen (Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., S. 278). Für das Beschwerdeverfahren bedeutet dies, dass das Sozialversicherungsgericht alle Beweismittel, unabhängig davon, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden hat, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruches gestatten. Ausschlaggebend für den Beweiswert ist grundsätzlich somit dessen Inhalt (in BGE 123 V 175 nicht publizierte Erw. 3c). Der Beweis ist geleistet, wenn das Gericht gestützt auf die Beweiswürdigung zur Überzeugung gelangt ist, dass sich der rechtserhebliche Sachumstand verwirklicht hat. Dafür kann die von der Lebenserfahrung und praktischen Vernunft getragene, mit Gründen gestützte Überzeugung genügen (Gygi, a.a.O., S. 79 [mit Hinweisen auf die Rechtsprechung]). c) Der 1925 geborene Unterhaltspflichtige erreichte im Juni 1990 das gesetzliche Rentenalter. Aus den vorgelegten Steuererklärungen ergibt sich einmal, dass W._____ seit November 1994 erneut getrennt lebt und die damalige Ehe im Jahre 1996 geschieden wurde. Im Weiteren zeigen die Angaben der Selbstdeklarationen, dass sein Einkommen mindestens seit 1994 im wesentlichen nur noch aus der Altersrente der AHV besteht (1998: Fr. 21 396.-/Jahr bzw. Fr. 1783.-/Monat). Diesen Einnahmen steht eine aufgerechnete Unterhaltsverpflichtung von Fr. 33 954.-/Jahr bzw. Fr. 2829.50/Monat gegenüber. Das kantonale Gericht, an das die Sache zurückzuweisen ist, wird prüfen, ob bei dieser Aktenlage die zu beurteilende Rechtsfrage der Anrechenbarkeit des Unterhaltsanspruches beantwortet werden kann oder ob es allenfalls noch eine amtliche Bescheinigung der zuständigen Behörde über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse einholen will bzw. ob im Rahmen der antizipierten Beweiswürdigung auf eine diesbezügliche Aktenergänzung verzichtet werden kann. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: I. Die

Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Solothurn vom 23. Juni 1999 aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen wird, damit sie im Sinne der Erwägungen verfahren und über die Beschwerde gegen die Verfügung der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn vom 15. Dezember 1998 neu entscheide. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Solothurn und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt. Luzern, 23. Februar 2000
Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Der Präsident der IV. Kammer: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.